

T&I MANDANTENINFORMATION 174

(Mai 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnisse ist eine Vielzahl geplanter Gesetzesvorhaben nicht in Kraft getreten. Über einige materiell nicht unwesentliche in Kraft getretene Gesetzesänderungen, Aktuelles aus der Rechtsprechung der Gerichte, sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung möchten wir Ihnen nachfolgend berichten. Sofern sich Fragen für Sie ergeben, bitten wir Sie, uns anzusprechen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen schönen Sommer

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Gesetzesänderung: Steuerpflicht für Streubesitzdividenden ab 1. März 2013**
- 3. Umsatzsteuer: Gelangensbestätigung, neue Regelungen ab 1. Oktober 2013**
- 4. Gefahr des Untergangs gewerbesteuerlicher Verlustvorträge bei Umstrukturierungen**
- 5. Arbeitszimmer: trotz Firmenarbeitsplatz Werbungskostenabzug möglich?**
- 6. Grunderwerbsteuer: Wieder Erhöhungen geplant**
- 7. Jahresabschlüsse für Kleinstkapitalgesellschaften**
- 8. Wichtige Steuertermine**

SELBSTANZEIGEN

mit der Möglichkeit, Straffreiheit für hinterzogene Steuern zu erlangen, werden durch den Gesetzgeber möglicherweise bald deutlich eingeschränkt.

Wir haben langjährige Erfahrung mit steuerlichen Selbstanzeigen. Wir beraten und vertreten Sie gern auf diesem sehr speziellen Gebiet.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

In Kraft getreten ist nach Zustimmung des Bundesrates am 1. Februar 2013 das *Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts*, woraus sich im Wesentlichen folgende Neuerungen ergeben:

- Der steuerliche **Grundfreibetrag** wird in zwei Schritten erhöht: Zum 1. Januar 2013 wird dieser zunächst rückwirkend um 126 € erhöht; ab 2014 folgt eine weitere Erhöhung um 224 € auf dann 8.354 € je Steuerpflichtigen jährlich.
- Der Höchstbetrag für den **Verlustrücktrag** bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhöht sich auf 1 Mio. € (bzw. auf 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten); die Neuregelung gilt erstmals für in 2013 entstehende Verluste.
- Die ab 2014 zur Anwendung kommenden **Neuregelungen im Reisekostenrecht** beinhalten teilweise wesentliche Änderungen; hierüber werden wir Sie in der nächsten Ausgabe unseres Mandantenbriefes gesondert informieren.

2. Gesetzesänderung: Steuerpflicht für Streubesitzdividenden ab 1. März 2013

Dividendenerträge aus sog. Streubesitzbeteiligungen (Beteiligung der dividendenempfangenden Kapitalgesellschaft von unter 10 %), die nach dem 28. Februar 2013 körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseignern zufließen, unterliegen nach einer aktuellen Gesetzesänderung nunmehr generell der Steuerpflicht.

Zum Hintergrund: Schüttet eine deutsche Kapitalgesellschaft Dividenden an ihre Anteilseigner aus, wird grundsätzlich Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % zzgl. SolZ einbehalten.

Für *in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften* als Dividendenempfänger war die Dividende bislang – unabhängig von der Beteiligungshöhe – zu 95 % körperschaftsteuerfrei und die von der ausschüttenden Gesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer wurde bei der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet.

Ausländische Anteilseigner in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hatten nach der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie bislang die Möglichkeit, den Einbehalt der Kapitalertragsteuer zu vermei-

den (Freistellung) oder sich die Kapitalertragsteuer erstatten zu lassen, wenn die Beteiligung mindestens 10 % betrug. Bei niedrigeren Beteiligungsquoten bestand lediglich die Möglichkeit einer anteiligen Erstattung von 10 %-Punkten der Kapitalertragsteuer, wodurch es bei einer sog. Definitivsteuer von 15 % verblieb.

Aufgrund dieser Benachteiligung ausländischer ggü. inländischer Kapitalgesellschaften hatte die EU-Kommission Deutschland verklagt und der EuGH später entschieden, dass Deutschland diese Ungleichbehandlung beseitigen muss. Nach der in Kraft getretenen Neuregelung unterliegen nunmehr alle nach dem 28. Februar 2013 zufließenden Dividenden aus Streubesitz unbeschränkt der Körperschaftsteuer, sofern die Höhe der **unmittelbaren** Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unterhalb von 10 % liegt.

Dabei gelten im Gesamthandsvermögen von zwischengeschalteten Personengesellschaften gehaltene Anteile als unmittelbare Beteiligung, nicht dagegen im Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer gehaltene Anteile. In Zusammenhang mit der Beteiligung stehende Aufwendungen, wie z.B. Refinanzierungszinsen, sind uneingeschränkt abzugsfähig.

Sofern unterjährig Anteile von mindestens 10 % erworben werden, gelten diese als bereits **zu Beginn des Kalenderjahres** vorhanden. Dagegen führt ein unterjähriger Erwerb zur Aufstockung eines bislang unter 10 % liegenden Anteils auf über 10 % erst zur Steuerfreiheit einer Dividende ab dem Folgejahr.

Hinweise: Durch die Neuregelungen ergibt sich eine erhebliche Benachteiligung bei mittelbar über Investmentvermögen gehaltenen Beteiligungen. Sofern mehrere zu jeweils weniger als 10 % gehaltene Anteile in verbundenen Unternehmen gehalten werden, sollte ggf. eine Zusammenlegung der Beteiligungen erwogen werden. Damit wird auch die bei Weiterausschüttungen in mehrstöckigen Strukturen auf jeder Beteiligungsebene erneut anfallende Körperschaftsteuer (sog. **Kaskaden-Effekt**) vermieden.

Da **Veräußerungsgewinne** von der Neuregelung nicht betroffen sind, könnte durch Verzicht auf die Ausschüttung von Gewinnen der Wert der Beteiligung erhöht werden (sog. **Ballooning**) und ein späterer Veräußerungsgewinn steuerfrei vereinnahmt werden.

3. Umsatzsteuer: Gelangensbestätigung, neue Regelungen ab 1. Oktober 2013

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sollte der **Verbringensnachweis** ursprünglich bereits ab Beginn des Jahres 2012 ausschließlich durch eine sog. **Gelangensbestätigung** erfolgen. Aufgrund diverser Übergangsregelungen der Finanzverwaltung durfte der Belegnachweis jedoch zunächst weiterhin auch auf Basis der bis 2011 geltenden Regelungen geführt werden.

Am 22. März 2013 hat der Bundesrat einer erneuten gesetzlichen Änderung zugestimmt, mit der die Nachweispflichten deutlich entschärft wurden. Diese **Änderungen treten zum 1. Oktober 2013** in Kraft.

- Bis zum 30. September 2013 können alle bis 2011 zulässigen Nachweise weiter verwendet werden.
- Die Gelangensbestätigung wird eingeführt, jedoch nicht verpflichtend, sondern als möglicher Nachweis. Die darin enthaltenen Angaben sind zwar vorgegeben, allerdings keine bestimmte Form. Die Bestätigung kann daher auch aus mehreren Dokumenten bestehen.
- Eine elektronische Übermittlung der Bestätigung ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Hier entfällt die ansonsten vorgesehene Unterschrift des Abnehmers.
- Sammelbestätigungen eines Abnehmers für alle Lieferungen eines Quartals sind möglich.
- Anstelle der Gelangensbestätigung kommen in Beförderungs- oder Versandungsfällen Frachtbriefe, Konnossemente oder andere handelsübliche Belege, wie z.B. eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs als Nachweis in Frage. Die sog. Verbringensversicherung eines Spediteurs wird in Abhofällen jedoch nur in Verbindung mit dem Zahlungsnachweis von einem Bankkonto des Abnehmers anerkannt.
- Weitere alternative Nachweismöglichkeiten bestehen im Bereich des sog. „tracking and tracing“ bei Postdienstleistern bzw. Kurierdiensten.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang ein Einführungsschreiben angekündigt, dass jedoch erst im Sommer 2013 erwartet wird.

4. Gefahr des Untergangs gewerbesteuerlicher Verlustvorträge bei Umstrukturierungen

Für die Nutzung gewerbesteuerlicher Verlustvorträge bei **Personengesellschaften** ist eine sog. Unternehmeridentität erforderlich, wodurch bei einem Ausscheiden von Gesellschaftern ein auf diesen entfallender Anteil des Verlustvortrages verloren geht.

In einem jüngst vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der alleinige Kommanditist K zweier Schwester - GmbH & Co. KGs (A und B) seinen Kommanditanteil an der B - KG an die A-KG abgetreten. Zeitgleich (in der logischen Sekunde nach der Anteilsübertragung) war auch die am Vermögen nicht beteiligte B-GmbH aus der B-KG ausgetreten, wodurch deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Anwachsung) auf die A-KG überging.

Das Finanzamt versagte der A-KG in der Folgezeit die Inanspruchnahme der auf Ebene der B-KG entstandenen Verlustvorträge. Der Bundesfinanzhof stimmte der Auffassung des Finanzamtes zu. In der logischen Sekunde zwischen dem Ausscheiden des K aus der B-KG und der Anwachsung war die A-KG Mitunternehmer der B-KG geworden; diese kurzfristige Unterbrechung der Unternehmeridentität führte zu einem vollständigen Verlust des in voller Höhe dem K zuzurechnenden Gewerbeverlustes aus der B-KG.

Hinweis: Die Inanspruchnahme gewerbesteuerlicher Verlustvorträge setzt nach der Rechtsprechung eine ununterbrochene Unternehmeridentität voraus – auch kurzfristige Unterbrechungen für lediglich eine logische Sekunde werden als schädlich angesehen. Hierauf ist aufgrund der ggf. erheblichen negativen steuerlichen Folgen bei **Umstrukturierungen** besonders zu achten.

5. Arbeitszimmer: trotz Firmenarbeitsplatz Werbungskostenabzug möglich?

Arbeitnehmern, die z.B. einen oder zwei Tage in der Firma arbeiten und den Rest der Woche am Heimarbeitsplatz, winkt für ihr häusliches Arbeitszimmer der volle Werbungskostenabzug. Das gilt nach einer aktuellen Verlautbarung der Oberfinanzdirektion Münster selbst dann, wenn der Arbeitsplatz in der Firma fünf Tage lang hätte genutzt werden dürfen.

Hieraus folgert, dass ein für den uneingeschränkten Werbungskostenabzug erforderlicher „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ grundsätzlich anerkannt werden müsste, sofern

- die im Arbeitszimmer und der Firma ausgeübten Tätigkeiten als **qualitativ gleichwertig** zu beurteilen sind **und**
- **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** im häuslichen Arbeitszimmer verbracht wird.

Hinweis: Bislang führte ein in der Firma „vorgehaltener“ Arbeitsplatz stets zu einem „steuerlichen Verlust“ des häuslichen Arbeitszimmers, unabhängig von dessen tatsächlicher Nutzung. Ob die höchstrichterliche Rechtsprechung dieser für die Steuerpflichtigen günstigen Betrachtung der Finanzverwaltung folgen wird, bleibt abzuwarten.

6. Grunderwerbsteuer: Wieder Erhöhungen geplant

Die Länder haben offenbar die Grunderwerbsteuer als sprudelnde Steuerquelle zur Verbesserung ihrer Haushaltslage entdeckt: In **Schleswig-Holstein** hat das Kabinett eine Erhöhung des Steuersatzes auf 6,5 % zum 1. Januar 2014 beschlossen, nachdem die letzte Erhöhung auf 5 % erst 2012 erfolgt war. Der Landtag wird über eine entsprechende Gesetzesänderung endgültig entscheiden. Auch in **Niedersachsen** ist im Koalitionsvertrag eine Anhebung der Grunderwerbsteuer von 4,5 % auf 5 % festgeschrieben worden.

Hinweis: Bei anstehenden Immobilienerwerben sollten ggf. anstehende Grunderwerbsteuererhöhungen im Auge behalten werden.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

| | Juni 13 | Juli 13 | August 13 |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer | 10./13 | - | - |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler | 10./13.¹ | 10./15.¹ | 12./15.¹ |
| - Quartalszahler | | 10./15.¹ | - |
| Gewerbe-, Grundsteuer | - | - | 15./19.¹ |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen. | | | |

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 25. Mai 2013)

www.turnbullirrgang.de

7. Jahresabschlüsse für Kleinstkapitalgesellschaften

Für sog. Kleinstkapitalgesellschaften wurden durch das *Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG)* für Jahresabschlüsse für Stichtage ab 31. Dezember 2012 im Vergleich zu kleinen Kapitalgesellschaften **wahlweise** in Anspruch zu nehmende weitere **Erleichterungen** für die Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse eingeführt.

- nochmals verkürzte Bilanz
- vereinfachte GuV-Darstellung
- Anhang entfällt (dafür bestimmte Zusatzangaben in der Bilanz)
- Hinterlegung der Bilanz statt Offenlegung

Kleinstkapitalgesellschaften liegen vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschritten sind:

- € 350.000,00 Bilanzsumme
- € 700.000,00 Umsatz
- jahresdurchschnittlich 10 Arbeitnehmer

Hinweis: Hinterlegte Jahresabschlüsse haben eine geringere Publizitätswirkung als offengelegte Jahresabschlüsse, da sie für Dritte nicht unmittelbar zugänglich sind. Auskünfte werden vielmehr nur gegen Gebühr auf ausdrücklichen Antrag erteilt (Anmeldung bzw. Registrierung beim Elektronischen Bundesanzeiger erforderlich). Eine anonyme Einsichtnahme ist in diesem Fall nicht möglich.